

Zwangsräumungen als Menschenrechtsverletzung: Vorgaben des Ausschusses zum UN-Sozialpakt und anderer Menschenrechtsgremien zu Räumungen

Litschke, Peter; Sumski, Lara

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Litschke, P., & Sumski, L. (2022). *Zwangsräumungen als Menschenrechtsverletzung: Vorgaben des Ausschusses zum UN-Sozialpakt und anderer Menschenrechtsgremien zu Räumungen*. (Information / Deutsches Institut für Menschenrechte, 43). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-85047-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Zwangsräumungen als Menschenrechtsverletzung

Vorgaben des Ausschusses zum UN-Sozialpakt und anderer Menschenrechtsorgane zu Räumungen

Information

Der UN-Ausschuss zum Sozialpakt hat 1997 in einer Allgemeinen Bemerkung festgehalten: Zwangsräumungen sind stets menschenrechtswidrig, und Räumungen dürfen nur unter sehr strengen menschenrechtlichen Bedingungen durchgeführt werden. Die vorliegende Information fasst die Allgemeine Bemerkung zusammen, zeigt weitere Vorgaben internationaler Menschenrechtsorgane auf und skizziert die Situation bezüglich Zwangsräumungen in Deutschland.¹

Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenes Wohnen (im Folgenden auch Unterbringung oder Unterkunft genannt). Dieses Menschenrecht ist Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, wie es in Artikel 25 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialpakt) verbrieft ist:

Artikel 11 Absatz 1 UN-Sozialpakt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

Weitere Verweise zum Menschenrecht auf angemessenes Wohnen finden sich zum Beispiel in der UN-Konvention gegen Rassismus (Art. 5(e)iii), im Internationalen Pakt über politische und bürgerliche Rechte (Art. 17), in der UN-Frauenrechtskonvention (Art. 14 Abs. 2(h)), der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 16 und Art. 27 Abs. 3) sowie in der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 9, 19 und Art. 28 Abs. 1).

Der Ausschuss zum UN-Sozialpakt

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Ausschuss zum UN-Sozialpakt) ist das Vertragsorgan zum UN-Sozialpakt. Er überwacht die weltweite Umsetzung des Paktes. Dazu überprüft er regelmäßig in Staatenprüfverfahren die Situation in den einzelnen Vertragsstaaten und gibt Empfehlungen ab, die sogenannten „Concluding Observations“, zu Deutsch: Abschließende Bemerkungen. Er legt einzelne Artikel des UN-Sozialpakts in Allgemeinen Bemerkungen, englisch: „General Comments“, aus. Der Ausschuss kann außerdem Beschwerden von Einzelpersonen, sog. Individualbeschwerden, prüfen (so weit die Vertragsstaaten das entsprechende Zusatzprotokoll anerkannt haben). Dem Ausschuss gehören 18 Expert*innen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an, darunter aktuell der stellvertretende Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Michael Windfuhr.

Das Menschenrecht auf angemessenes Wohnen ist zentral für die Ausübung weiterer Menschenrechte. Fehlt einem Menschen eine geeignete Unterkunft, ist auch die Umsetzung vieler anderer Menschenrechte bedroht, beispielsweise das Recht auf Gesundheit und Leben, das Recht auf Teilhabe oder das Recht auf Schutz der Familie. Zum Recht auf angemessenes Wohnen gehört auch, vor Zwangsräumungen geschützt zu sein. Bereits in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 von 1991² hält der Ausschuss zum UN-Sozialpakt fest, dass Zwangsräumungen unvereinbar mit dem UN-Sozialpakt sind und Räumungen „nur in besonderen Ausnahmefällen und in Übereinstimmung mit den relevanten Prinzipien des Völkerrechts zu rechtfertigen sind“.³

1997 veröffentlichte der Ausschuss seine Allgemeine Bemerkung Nr. 7 zum Thema Zwangsräumungen.⁴ Im Folgenden wird dargestellt, welche staatlichen Verpflichtungen sich aus dem internationalen Menschenrechtssystem bezüglich Zwangsräumungen und Räumungen ergeben. Auch die jeweiligen UN-Sonderberichterstatter*innen zum Recht auf angemessenes Wohnen äußerten sich in verschiedenen Berichten zum Thema: 2004 zu Zwangsräumungen,⁵ 2007 zu Instrumenten zur Umsetzung des Rechts auf Wohnen⁶ (mit einem Anhang zu Richtlinien bei entwicklungsgezogenen Räumungen⁷) und 2020 zu Richtlinien zur Umsetzung des Rechts auf Wohnen, darunter Richtlinie Nr. 6 zum Verbot von Zwangsräumungen und der Vermeidung von Räumungen⁸.

Der Ausschuss selbst hat bei der Behandlung von Individualbeschwerden die staatlichen Verpflichtungen bezüglich Zwangsräumungen und Räumungen immer weiter konkretisiert.⁹ Eine Publikation von UN Habitat und des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR) von 2014 zu Zwangsräumungen beschäftigt sich mit der Spruchpraxis des Ausschusses und der Entwicklung seines Rechtsverständnisses.¹⁰ Auch der Europäische Ausschuss für Soziale Rechte, das Vertragsorgan der (revidierten) Europäischen Sozialcharta, befasst sich in seinen Entscheidungen mit Zwangsräumungen.¹¹ Diese Beiträge fließen vor dem Hintergrund der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 mit in den folgenden Text ein. Während Angaben aus der Allgemeinen Bemerkung im Text mit den entsprechenden Ziffern des Dokuments

in Klammern angegeben sind, sind Informationen aus anderen Quellen mit Fußnoten belegt.

Definition und Auswirkungen von Zwangsräumungen

Der Ausschuss zum UN-Sozialpakt definiert Zwangsräumung als eine „andauernde oder vorübergehende, gegen den Willen von Individuen, Familien und/oder Gemeinschaften stattfindende Vertreibung aus ihren Wohnungen und/oder von ihrem Land, ohne dass ein geeigneter rechtlicher oder anderer Schutz vorhanden ist oder Zugang zu ihm besteht“ (3).

Im Englischen wird der Begriff „forced eviction“ verwendet. Dieser stellt für den Ausschuss immer eine Menschenrechtsverletzung dar und wird im Folgenden mit „Zwangsräumung“ beschrieben (mit Ausnahme des Kapitels „Zwangsräumungen in Deutschland“). Für den Begriff „eviction“, also einen menschenrechtlich zulässigen staatlichen Eingriff gegen den Willen der betroffenen Personen, wird hier der Begriff der „Räumung“ verwendet. Die deutschen und englischen Begriffe werden im Diskurs teilweise unterschiedlich verwendet. Der Ausschuss beschreibt, dass auch „evictions“ (Räumungen) nur in besonderen Ausnahmefällen durchgeführt werden sollten und nur unter Beachtung aller relevanten Bestimmungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Räumungen können zwar gegen den Willen von Betroffenen, aber nur unter Einhaltung menschenrechtlicher Standards auf Grundlage eines Gesetzes durchgeführt werden, beispielsweise für die Errichtung von Infrastrukturmaßnahmen (Stromtrassen, Eisenbahnnetze, Hochwasserschutz, etc.).

Zwangsräumungen finden weltweit statt, und zwar nicht nur in dicht besiedelten, städtischen Gebieten, sondern auch bei Vertreibungen, bewaffneten Konflikten, Flüchtlingsbewegungen oder Massenauswanderungen. Sie ziehen sowohl Verletzungen von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten als auch von politischen und bürgerlichen Rechten, wie sie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) verbrieft sind, nach sich (4–5).

Oft gehen Zwangsräumungen einher mit (geschlechtsspezifischer) Gewalt. Sie werden auch

immer wieder im Rahmen von Entwicklungsprojekten, wie etwa der Errichtung von Staudämmen, vollzogen (6–7). Im Zuge von Zwangsräumungen werden die betroffenen Personen oft wohnungs- und/oder mittellos und haben nicht die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Zudem haben sie keinen adäquaten Zugang zu Rechtsbehelfen.¹²

Zwangsräumungen werden durchgeführt, um Platz für die Gewinnung natürlicher Ressourcen, Agrarprojekte oder Luxuswohnungen zu schaffen oder um informelle Siedlungen zu räumen. Im Zuge von steigenden Wohn- und Mietkosten sind sie immer häufiger eine Reaktion auf Miet- oder Hypothekenzurückstände. Infolge von Privatisierung von Wohnraum und kommunalen Dienstleistungen sowie von Land- und Bodenspekulationen werden insbesondere Menschen in Armut verdrängt und zwangsgeräumt.¹³ Jedoch sind Räumungen, beispielsweise für Infrastrukturprojekte, nur dann zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und unter Beachtung aller relevanten Standards der Menschenrechte erfolgen.

Internationale Organisationen dürfen sich nicht an Projekten beteiligen, die Zwangsräumungen nach sich ziehen, und müssen, wie die Vertragsstaaten, internationale Richtlinien, beispielsweise der Weltbank und der OECD, sowie die Menschenrechte einhalten (17–18).

Zwangsräumungen gehen in der Regel mit einer Reihe von Menschenrechtsverstößen einher, unter anderem gegen das Recht auf angemessenes Wohnen, Nahrung, Wasser, Gesundheit, Arbeit, Bildung, Familie, Sicherheit der Person, Freiheit von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bewegungsfreiheit.¹⁴ Die Vertragsstaaten des UN-Sozialpakts sind verpflichtet, Gesetze zu erlassen, um die Rechte aus diesem Pakt, also auch das Recht, vor Zwangsräumungen geschützt zu sein, zu gewährleisten (Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt). Des Weiteren macht der Ausschuss klar, dass das Recht auf angemessenes Wohnen und das Recht, vor Zwangsräumungen geschützt zu sein, von Staaten nicht verletzt werden darf. In Fällen, wo dieses Recht eingeschränkt wird, muss dies in Einklang mit Artikel 4 UN-Sozialpakt geschehen, der Einschränkungen von Paktrechten nur erlaubt, wenn sie „gesetzlich vorgesehen

und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind“. Ebenso ist Artikel 17 Absatz 1 des UN-Zivilpaktes einschlägig, der den Schutz der Wohnung garantiert (5, 8).

Um diesen Pflichten nachzukommen, fordert der Ausschuss die Staaten auf, entsprechende Gesetze gegen Zwangsräumungen zu erlassen, die Bewohner*innen einen größtmöglichen Schutz bieten, im Einklang mit dem Sozialpakt stehen und einen klaren Rahmen für Räumungen schaffen. Staaten müssen auch dafür Sorge tragen, dass nichtstaatliche Akteur*innen das Verbot von Zwangsräumungen befolgen (9). Der Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen muss für die betroffenen Personen gewährleistet sein.

Zwangsräumungen sind häufig diskriminierend oder führen zu Diskriminierung. Der Schutz vor Zwangsräumungen muss diskriminierungsfrei gewährleistet werden und bei Räumungen ist das Diskriminierungsverbot nach Artikel 2 Absatz 2 UN-Sozialpakt zu berücksichtigen (10).¹⁵

Der Ausschuss zum UN-Sozialpakt und andere internationale Menschenrechtsgremien erkennen an, dass bestimmte Gruppen besonders von Zwangsräumungen betroffen sein und bei ihnen dabei häufiger Menschenrechtsverletzungen auftreten können. Sie können stärker einer Diskriminierung ausgesetzt sein, die oft eine mehrfache und/oder intersektionale Diskriminierung ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei Frauen, Kindern, Jugendlichen, Älteren, Angehörigen von indigenen Völkern und (ethnischen) Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebenen, geflüchteten Menschen oder Menschenrechtsverteidiger*innen (10).¹⁶ Zwangsgeräumte Personen leiden häufig unter physischen und psychischen Folgen. Gruppen in vulnerablen Lebenslagen, wie zum Beispiel wohnungslose Frauen oder Menschen, die in extremer Armut leben, können öfter und schwerwiegender von Zwangsräumungen betroffen sein. Hier bestehen für die Vertragsstaaten besondere Schutzpflichten.¹⁷

Die Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsübereinkommen werden regelmäßig von den jeweiligen Vertragsorganen, also den Ausschüssen, geprüft. Der Ausschuss zum UN-Sozialpakt fordert die Staaten auf, in ihren Berichten zur

Umsetzung des Sozialpaktes auch Angaben zu Zwangsräumungen und Räumungen sowie diesbezüglichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu machen. Dort, wo keine Zahlen und Daten über Zwangsräumungen vorliegen, müssen entsprechende Maßnahmen zur Erhebung von Daten verabschiedet werden (19–21).

Menschenrechtliche Anforderungen an Räumungen

Wie bereits oben erwähnt, können Räumungen unter strengen menschenrechtlichen Anforderungen zulässig sein. Der Ausschuss selbst verwendet in seiner Allgemeinen Bemerkung die Bezeichnungen „forced eviction“ (Zwangsräumung) und „eviction“ (Räumung) teilweise synonym, ohne sie immer klar voneinander abzugrenzen. Im Folgenden geht es um Räumungen, die zwar gegen den Willen der betroffenen Personen durchgeführt werden, aber strengen menschenrechtlichen Kriterien unterliegen. Jede Räumung, die diesen Kriterien nicht voll entspricht, stellt eine Zwangsräumung und damit eine Menschenrechtsverletzung dar, die von Staaten verboten werden muss. Anders ausgedrückt: Jede Zwangsräumung muss von Staaten verboten und verhindert werden und wirksamer Rechtsschutz dagegen vorgehalten werden, jede Räumung muss im Einklang mit den Menschenrechten sein.¹⁸

Grundsätzlich sind Staaten menschenrechtlich verpflichtet, Zwangsräumungen gesetzlich zu verbieten. Sie müssen dieses Verbot unverzüglich umsetzen, da hierfür keine finanziellen Ressourcen nötig sind, die knapp sein könnten. Sie müssen ihre Politik so ausrichten, dass es gar nicht erst zu Zwangsräumungen kommt, und Strategien, Maßnahmen und Programme dahingehend entwickeln.¹⁹

Räumungen dürfen nur auf Basis einer gesetzlichen Grundlage durchgeführt werden, die wiederum im Einklang mit den Menschenrechten stehen muss. Die betroffenen Personen müssen **vor der Räumung** und währenddessen vollumfänglich informiert, ernsthaft konsultiert und beteiligt werden, und gemeinsam mit ihnen müssen auch Alternativen überlegt worden sein. Der Termin der Räumung muss ihnen rechtzeitig in angemessener

Art bekannt gemacht werden und sie müssen Zugang zu Informationen über die Räumung erhalten (13, 15a–15c).²⁰

Ausreichende Information über die Räumung

In der ersten **Entscheidung des UN-Ausschusses** zum Sozialpakt überhaupt, „I.D.G. vs. Spanien“ aus dem Jahr 2015,²¹ wurde der Fall einer Person verhandelt, die die Hypothekentilgungsraten für ihre Eigentumswohnung nicht mehr bedienen konnte und gegen die deswegen ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet worden war. Die Person rügte, dass sie nur unzureichend über das bevorstehende Verfahren informiert worden sei. Der Ausschuss gab der Beschwerdeführerin Recht, da der Staat sie durch öffentlichen Aushang über das bevorstehende Vollstreckungsverfahren informiert hatte, ohne zuvor alle möglichen Maßnahmen zur persönlichen Benachrichtigung ausgeschöpft zu haben.

Die von der Räumung betroffenen Personen müssen, auch nach Artikel 2 Absatz 3 UN-Zivilpakt, während des gesamten Verfahrens Zugang zur Justiz, zu wirksamen Rechtsbehelfen und Prozesskostenhilfe haben sowie angemessene Entschädigungen erhalten; ihr Recht auf ein faires muss Verfahren gewährleistet sein (11, 13, 15g).²²

Zugang zu Rechtsbehelfen und Prozesskostenhilfe

Im Fall „European Roma Rights Centre (ERRC) vs. Ireland“²³ aus dem Jahr 2013 machte die Beschwerdeführerin unter anderem geltend, dass Irland die staatlichen Maßnahmen zur Räumung unter Bereitstellung von Unterkünften für „Travellers“ nicht menschenrechtskonform ausgestaltet habe. Der **Europäische Ausschuss für Soziale Rechte (ECSR)**, Vertragsorgan für die (revidierte) Europäische Sozialcharta, legte in seiner Entscheidung die rechtlichen Anforderungen für Räumungen dar, wobei den von der Räumung Betroffenen unter anderem Zugang zu Rechtsbehelfen und Prozesskostenhilfe gewährleistet werden muss. Beide Anforderungen sah der Ausschuss im vorliegenden Fall als nicht erfüllt an. Den Be-

troffenen stand keine Prozesskostenhilfe zur Verfügung. Zwar waren Pro-Bono-Angebote vorhanden, diese waren aus Sicht des Ausschusses jedoch nicht ausreichend. Mangels Prozesskostenhilfe war nach Auffassung des Ausschusses zugleich der Zugang zur gerichtlichen Überprüfung der Räumung nicht ausreichend gewährleistet.

Wenn es dennoch zu Räumungen kommt, müssen diese nicht nur in Einklang mit den nationalen Gesetzen stattfinden, sie müssen insbesondere auch menschenrechtskonform, etwa in Hinblick auf Rechte des UN-Sozial- und UN-Zivilpakts, durchgeführt werden (11, 14).²⁴ Räumungen müssen angemessen und verhältnismäßig sein und dürfen nur als *ultima ratio* durchgeführt werden.²⁵

Während der Räumung müssen staatliche Vertreter*innen anwesend sein und neutrale Beobachter*innen zugelassen werden. Die Regierungsbeamten*innen, ihre Vertreter*innen und andere Personen, die die Räumung durchführen, müssen sich den geräumten Personen gegenüber eindeutig identifizieren. Es muss eine formale (behördliche oder richterliche) Autorisierung für die Räumung vorliegen. Der Zeitpunkt der Räumung muss angemessen sein, das heißt, sie darf nicht nachts, bei schlechtem Wetter, im Winter, während religiöser Feiertage und vor oder während Schulprüfungen durchgeführt werden oder wenn es unwahrscheinlich ist, dass die von der Räumung betroffenen Personen zu Hause sind (15d–15f).²⁶

Zeitpunkt der Räumung

Im Fall „Médecins du Monde – International vs. France“²⁷ von 2012 befasste sich der ECSR mit der bei Räumungen vorherrschenden Situation für Rom*nja in Frankreich. Von Médecins du Monde wurde unter anderem vorgetragen, dass das (für Landbesitzer*innen) vereinfachte Verfahren für Räumungen und die Art und Weise ihrer Durchführung es den Rom*nja unmöglich mache, ihre Rechte ausreichend wahrzunehmen. Daraufhin legte der **ECSR** in seiner Entscheidung erneut die rechtlichen Anforderungen für Räumungen dar, welche von den europäischen Staaten gesetzlich verankert werden müssen. Der ECSR stellte einen Verstoß

Frankreichs dahingehend fest, dass die festgeschriebenen nationalen gesetzlichen Vorgaben es nicht verbieten, eine Räumung zur Winter- oder Nachtzeit vorzunehmen.

Räumungen müssen in einer solchen Art und Weise ausgeführt werden, dass die Würde der betroffenen Personen nicht verletzt, Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt und die Rechte von Kindern geachtet werden. Besondere Aufmerksamkeit von staatlicher Seite im Sinne von erhöhten Schutzanforderungen erfordern Räumungen, bei denen Frauen, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Menschen/Gruppen in vulnerablen Lebenslagen involviert sind. Sollte Zwang angewendet werden, muss dieser notwendig und verhältnismäßig sein. Unfreiwillig zurückgelassener Besitz muss geschützt werden. Geräumte Personen dürfen nicht gezwungen werden, ihre Unterkunft selbst zu zerstören. Sie müssen während und nach der Räumung angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu Nahrung, Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, Unterkunft, Kleidung, Medizin und Kinderbetreuung haben.²⁸

Nach der Räumung müssen die betroffenen Personen, wie oben schon erwähnt, Zugang zur Justiz und zu Prozesskostenhilfe haben, angemessen und vollständig entschädigt werden und eine gleichwertige Wohnalternative in der Nähe der ursprünglichen Unterkunft zur Verfügung gestellt bekommen. Räumungen dürfen nicht zu Wohnungslosigkeit oder der Verletzung anderer Menschenrechte führen. Geräumte Personen, insbesondere Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen, müssen barrierefreien Zugang zu bedarfsgerechter medizinischer Versorgung erhalten (15h, 16).²⁹

Wohnalternativen nach Zwangsräumung

Im Fall „Djazia und Bellili vs. Spanien“³⁰ wurde eine Familie zwangsgeräumt, die ihre Mietschulden nicht mehr begleichen konnten. Die Folge war eine vorübergehende Wohnungslosigkeit der Familie. Der **Ausschuss zum UN-Sozialpakt** entschied, dass das Recht der Familie auf angemessenes Wohnen verletzt worden war, weil sie durch die Räumung vorü-

bergehend wohnungs- und obdachlos geworden war, der Staat Spanien nicht alles dafür getan hatte, alternativen Wohnraum zur Verfügung zu stellen und durch den massenhaften Verkauf von Sozialwohnungen während der Wirtschaftskrise selbst dazu beigetragen hatte, die Wohnsituation in Spanien zu verschärfen. Auch stellte das der Familie gemachte Angebot, die Mutter und die Kinder in einem Frauenhaus, den Vater in einer Wohnungslosenunterkunft unterzubringen, eine Verletzung des Rechts auf Familie dar, weil dadurch das Zusammenleben der Familie nicht gewährleistet werden konnte.

Auch die Entscheidung des Ausschusses zu „Lorne Joseph Walters vs. Belgien“³¹ aus dem Jahr 2021 drehte sich um das Recht auf angemessenes Wohnen und den Schutz vor Zwangsräumungen. Es ging um den Fall eines älteren Mannes, der nach Kündigung durch den Vermieter zwangsgeräumt wurde. Er war in der Folge wohnungslos, weil er keine adäquate Wohnalternative, auch keine Sozialwohnung, finden konnte. Der Ausschuss befand, dass der Staat es versäumt hatte, eine gleichwertige Alternative zur vorherigen Unterkunft zu Verfügung zu stellen.

Zwangsräumungen in Deutschland

Während sich auf internationaler Ebene die Lesart einer Zwangsräumung als Menschenrechtsverletzung und einer Räumung als menschenrechtskonformer Eingriff gegen den Willen der Betroffenen durchgesetzt hat, wird im deutschsprachigen Kontext (wie auch in diesem Abschnitt) dagegen überwiegend der Begriff Zwangsräumung verwendet, womit die Räumung von Mietobjekten durch Hoheitsträger*innen gegen den Willen der betroffenen Personen gemeint ist.³² Diese kann eine Grundrechtsverletzung nach dem deutschen Grundgesetz beziehungsweise eine Menschenrechtsverletzung darstellen, muss es aber nicht.³³

Zwangsräumungen von Wohnungen³⁴ gibt es täglich auch in Deutschland. Sie bedeuten massive Einschnitte in die Grund- und Menschenrechte der betroffenen Personen. Lediglich unter sehr strengen Voraussetzungen sind sie grund- und

menschenrechtskonform (siehe oben). Sie können beispielsweise gravierende Eingriffe in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und das Recht auf Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) darstellen. Eine Zwangsräumung kann außerdem zu Wohnungslosigkeit führen und damit unter anderem zur Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums einschließlich einer Unterkunft (Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 GG). Denn Wohnungslosigkeit wird in den meisten Fällen durch Miet- und Energieschulden verursacht.³⁵

Zum Ausmaß von Zwangsräumungen in Deutschland gibt es keine verlässlichen Erkenntnisse. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) erfasst zwar die (von den Ländern mitgeteilten) Daten zu tatsächlich durch Gerichtsvollzieher*innen durchgeführten Zwangsräumungen – allerdings sind diese Zahlen erst seit 2019 und nicht regelmäßig öffentlich verfügbar. Demnach wurden im Jahr 2019 in Deutschland 16.439 Zwangsräumungen durchgeführt,³⁶ 2020 waren es 29.744.³⁷ Die tatsächliche Zahl dürfte jedoch deutlich höher sein, denn einige Bundesländer melden keine Daten. Aus den Zahlen ergeben sich keine Erkenntnisse zur Sozialstruktur der geräumten Haushalte (etwa wie viele Kinder betroffen sind), zu Gründen der Räumung, zum Verbleib der geräumten Personen (Notunterkunft, Freund*innen/Bekannte, Straße), zur Frage, wie viele Zwangsräumungen durch welche Rechtsbehelfe verhindert werden, zur Wirkweise und Effektivität der Hilfesysteme oder zum Ablauf der Zwangsräumung. Auch über die BfJ-Statistik hinaus gibt es zu diesen Fragen in Deutschland – bis auf vereinzelte regionale Studien – kaum Erkenntnisse.

Aufgrund der unzureichenden Datenlage lässt sich die Frage nicht beantworten, inwieweit in Deutschland die menschenrechtlichen Anforderungen an Räumungen (siehe oben) beachtet werden. Klar ist, dass sich einige der Anforderungen im deutschen Recht widerspiegeln – etwa das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage für eine privat veranlasste Zwangsräumung (§§ 704, 724 Abs. 1 Zivilprozessordnung, ZPO) sowie verschiedene Rechtsbehelfe gegen einen Räumungstitel.³⁸ Die Rechtsprechung zum Vollstreckungsschutzantrag verdeutlicht jedoch, dass eine Zwangsräumung nur in besonderen Härtesituationen vorüberge-

hend und nur ausnahmsweise dauerhaft ausgesetzt werden kann.³⁹ Daneben verlangt das Gesetz (§ 765a ZPO), dass die Interessen von Mieter*innen und Vermieter*innen gegeneinander abzuwägen sind. Dabei stehen sich regelmäßig die Grund- und Menschenrechte der Betroffenen, etwa das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) oder auf Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) auf der einen Seite und das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) auf der anderen Seite gegenüber. Ebenfalls im deutschen Recht spiegeln sich verschiedene verfahrensbezogene Anforderungen an den Staat wider, die den Zeitpunkt der Räumung betreffen, etwa die rechtzeitige Bekanntgabe des Räumungstermins (mind. drei Wochen vor Räumungstermin, gem. § 128 Abs. 1 S. 5 VGVA); sowie die Konsultation mit den betroffenen Personen oder die Mitteilung an örtliche Träger der Sozialhilfe bei mietschuldenbedingter Kündigung (§ 22 Abs. 9 SGB II, § 36 Abs. 2 SGB XII), um einer drohenden Wohnungslosigkeit entgegenzuwirken oder eine Schuldenübernahme (nach § 22 Abs. 8 SGB II) zu erreichen. Die Zivilprozessordnung macht außerdem Vorschriften für den Räumungsvorgang als solchen: So dürfen etwa Gerichtsvollzieher*innen bei Widerstand der zu räumenden Personen Gewalt anwenden und zu diesem Zweck polizeiliche Unterstützung anfordern (§ 785 Abs. 3 ZPO); der persönliche Besitz der Betroffenen wird entweder vorübergehend eingelagert (§ 885 ZPO) oder – im Fall der sogenannten Berliner Räumung – das Wohnungsschloss wird direkt ausgetauscht und der Hausrat in der Wohnung belassen (§ 885a ZPO). In beiden Fällen müssen die Kosten durch die Betroffenen getragen werden.⁴⁰

Vonseiten der Fachpraxis wird immer wieder bemängelt, dass der aktuell bestehende Rechtsschutz im Falle einer Räumung bzw. deren Ankündigung nicht ausreichend ist. Gründe dafür seien unter anderem mangelhaft ausgestattete und dezentralisierte Hilfesysteme sowie mangelnde Reaktion auf die Lebenssituation der vom Wohnungsverlust bedrohten Personen seitens der Verwaltung.⁴¹ Ein systematischer Abgleich der Vorgaben aus dem internationalen Menschenrechtsschutzsystem mit den deutschen Rechtsvorschriften und mit der Praxis der Gerichte und Behörden vor, während und nach der Zwangsräu-

mung wäre empfehlenswert, ist bislang aber noch nicht erfolgt.

Räumungen vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen (Corona, Energieknappheit)

Zu Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 beschloss der Gesetzgeber, Mieter*innen vor coronabedingten Kündigungen und damit auch vor Zwangsräumungen zu schützen.⁴² Der Deutsche Bundestag beschloss am 27. März 2020 ein Kündigungsmoratorium: Für den Zeitraum April bis Juni 2020 durften keine Kündigungen für durch die Corona-Krise bedingte Mietschulden ausgesprochen werden.⁴³ Infolgedessen setzten viele Gerichte und Gerichtsvollzieher*innen Zwangsräumungen aus.⁴⁴ Eine Verlängerung des Moratoriums fand keine politische Mehrheit im Bundestag. Mit den infolge des russischen Angriffskriegs gestiegenen Energiepreisen – und der Sorge vor damit verbundenen Kündigungen / Zwangsräumungen – hat die Debatte um ein bundesgesetzliches Kündigungsmoratorium wieder Fahrt aufgenommen (mit Stand November 2022).⁴⁵

- 1 Die Autor*innen bedanken sich auf das Allerherzlichste bei Claudia Engelmann für fachliche Beratung und organisatorische Unterstützung, bei Janina Reimann für die Recherche der Spruchpraxis des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte und bei Nele Allenberg, Franca Maurer und Michael Windfuhr für die Kommentierung des Textes.
- 2 Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1991): Allgemeine Bemerkung Nr. 4. Das Recht auf angemessene Unterkunft (Artikel 11 Abs. 1), in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2005): Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzungen und Kurzeinführungen, Baden-Baden: Nomos, S. 189–197; <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748909996-160/allgemeine-bemerkungen-zu-bestimmungen-des-internationalen-paktes-ueber-wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte-der-vereinten-nationen?page=30>. Es handelt sich hierbei um eine nicht-amtliche deutsche Übersetzung; völkerrechtlich verbindlich ist das englische Original: Committee on Economic, Social and Cultural Rights (1991): General comment No. 4: The right to adequate housing (art. 11 (1) of the Covenant; https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CESCR/Shared%20Documents/1_Global/INT_CESCR_GEC_4759_E.doc.
- 3 Ebd., Ziff. 18.

- 4 Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1997): Allgemeine Bemerkung Nr. 7. Das Recht auf angemessene Unterkunft (Artikel 11 Abs. 1): Zwangsräumungen, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2005), a.a.O., S. 224–231; <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748909996-160/allgemeine-bemerkungen-zu-bestimmungen-des-internationalen-paktes-ueber-wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte-der-vereinten-nationen?page=65>. Es handelt sich hierbei um eine nicht-amtliche deutsche Übersetzung; autoritativ ist das englische Original: Committee on Economic, Social and Cultural Rights (1997): General comment No. 7: The right to adequate housing (art. 11 (1) of the Covenant): Forced evictions; https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CESCR/Shared%20Documents/1_Global/INT_CESCR_GEC_6430_E.doc. Allgemeine Bemerkungen sind autoritative Auslegungen durch den zuständigen Vertragsausschuss, haben also – obwohl nicht rechtsverbindlich – ein besonderes Gewicht. Gleiches gilt für die Entscheidungen internationaler oder regionaler Vertragsausschüsse. Berichte und Empfehlungen von UN-Sonderberichterstatter*innen sind anerkannte Auslegungshilfen.
- 5 UN Economic and Social Council (2004): Report of the special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living, Milook Kothari, UN-Doc. E/CN.4/2004/48, 8. März 2004.
- 6 UN General Assembly (2007): Report of the Special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living, Milook Kothari, UN-Doc. A/HRC/4/18, 5. Februar 2007.
- 7 Annex I der vorherigen Fußnote, S. 13 ff.: „Basisprinzipien und Leitlinien für entwicklungsorientierte Räumungen und Vertreibungen“. Diese Prinzipien wurden 2005 in einem Workshop erarbeitet, der gemeinsam vom Sonderberichterstatter mit dem Auswärtigen Amt und dem Deutschen Institut für Menschenrechte durchgeführt worden ist.
- 8 UN General Assembly (2019): Report of the Special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living, and on the right to non-discrimination in this context: Guidelines for the Implementation of the Right to Adequate Housing, UN-Doc. A/HRC/43/43, 26. Dezember 2019.
- 9 Für eine Übersicht aller Entscheidungen des Ausschusses siehe: <https://juris.ohchr.org/en/search/results?Bodies=9&sortOrder=Date>. Siehe auch: Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Die Spruchpraxis des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt, Autorin: Lissa Bettzieche, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte; darin werden auch zwei Entscheidungen des Ausschusses zum Recht auf angemessenes Wohnen besprochen.
- 10 UN Habitat / OHCHR (2014): Forced Evictions, Fact Sheet No. 25, Rev. 1; <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/FS25.Rev.1.pdf>.
- 11 Die Entscheidungen des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte sind hier zu finden: <http://hudoc.esc.coe.int/eng/#>.
- 12 UN General Assembly (2007), Ziff. 21 (wie Anm. 6).
- 13 UN General Assembly (2019), Ziff. 36 (wie Anm. 8); UN Economic and Social Council (2004), Ziff. 34, 56–57 (wie Anm. 5).
- 14 UN Habitat / OHCHR (2014), S. 6, 10–11 (wie Anm. 10); UN General Assembly (2007), Annex I, Ziff. 6 (wie Anm. 7).
- 15 UN General Assembly (2007), Annex I, Ziff. 14 (wie Anm. 7); UN Habitat / OHCHR (2014), S. 7 (wie Anm. 10); zum Recht auf angemessenes Wohnen von armen Menschen, die in Städten wohnen, siehe: UN General Assembly (2014): Report of the Special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living, and on the right to non-discrimination in this context, Raquel Rolnik, UN-Doc. A/HRC/25/54, 30. Dezember 2013.
- 16 UN Economic and Social Council (2004), Ziff. 41–65 (wie Anm. 5); UN General Assembly (2007), Ziff. 21 (wie Anm. 6); UN General Assembly (2007), Annex I, Ziff. 7 (wie Anm. 7); UN Habitat / OHCHR (2014), S. 12–19 (wie Anm. 10).
- 17 UN General Assembly (2007), Ziff. 21 (wie Anm. 6); UN General Assembly (2007), Annex I, Ziff. 7 (wie Anm. 7).
- 18 UN General Assembly (2019), Ziff. 35, 38a (wie Anm. 8); UN Habitat / OHCHR (2014), S. 5 (wie Anm. 10).
- 19 UN General Assembly (2007), Annex I, Ziff. 28–36 (wie Anm. 7); UN General Assembly (2019), Ziff. 38d (wie Anm. 8); UN Habitat / OHCHR (2014), S. 21–23 (wie Anm. 10).
- 20 UN General Assembly (2019), Ziff. 35, 37, 38a (wie Anm. 8); UN General Assembly (2007), Annex I, Ziff. 21, 39, 53 (wie Anm. 7); UN Habitat / OHCHR (2014), S. 28, 30 (wie Anm. 10); Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2015): Communication No. 2/2014. Views adopted by the Committee at its fifty-fifth session (1–19 June 2015), UN-Doc. E/C.12/55/D/2/2014, 13. Oktober 2015, Ziff. 11.2, 12.1, 15.1.; European Committee of Social Rights (2015): European Roma Rights Centre (ERRC) v. Ireland, Complaint No. 100/2013, Decision on the merits of 1 December 2015, https://www.coe.int/en/web/european-social-charter/processed-complaints/-/asset_publisher/5GEFkJmH2bYG/content/no-100-2013-european-roma-rights-centre-errc-v-ireland?inheritRedirect=false, Ziff. 139.
- 21 Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2015) (wie Anm. 20): Siehe auch ausführlich: Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), S. 3–5 (wie Anm. 9).
- 22 UN General Assembly (2019), Ziff. 35, 38a. (wie Anm. 8); UN Habitat / OHCHR (2014), S. 31, 33 (wie Anm. 10); Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2017): Views adopted by the Committee under the Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights with regard to communication No. 5/2015, UN-Doc. E/C.12/61/D/5/2015, 21. Juli 2017, Ziff. 15.1.; European Committee of Social Rights (2007): European Roma Rights Centre (ERRC) v. Bulgaria, Complaint No. 31/2005, Decision on the merits of 18 October 2006, https://www.coe.int/en/web/european-social-charter/processed-complaints/-/asset_publisher/5GEFkJmH2bYG/content/no-31-2005-european-roma-rights-center-errc-v-bulgaria?inheritRedirect=false, Ziff. 52.
- 23 European Committee of Social Rights (2013), (wie Anm. 20).
- 24 UN General Assembly (2019), Ziff. 35 (wie Anm. 8); UN General Assembly (2007), Annex I, Ziff. 21 (wie Anm. 7); UN Habitat / OHCHR (2014), S. 24–26, 29–30 (wie Anm. 10). Siehe auch Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte (1988): Allgemeine Bemerkung Nr. 16. Das Recht auf Schutz des Privatlebens, der Familie, der Wohnstätte, des Briefverkehrs, der Ehre und des Ansehens (Artikel 17), in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2005): Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzungen und Kurzeinführungen, Baden-Baden: Nomos, S. 68–71; <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748909996-19/die-allgemeinen-bemerkungen-und-empfehlungen-der-vn-vertragsorgane?page=50>.
- 25 UN General Assembly (2007), Annex I, Ziff. 21. (wie Anm. 7); Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2017), Ziff. 15.1. (wie Anm. 22).
- 26 UN General Assembly (2007), Annex I, Ziff. 45–46, 49 (wie Anm. 7); UN Habitat / OHCHR (2014), S. 34 (wie Anm. 10); European Committee of Social Rights (2013), Ziff. 136, 139 (wie Anm. 20); FEANTSA / Foundation Abbé Pierre (2022): Seventh Overview of Housing Inclusion, S. 79, https://www.feantsa.org/public/user/Resources/reports/2022/Rapport_Europe_GB_2022_V3_Planches_Corrected.pdf.

- 27 European Committee of Social Rights (2012): *Médecins du Monde – International v. France*, Complaint No. 67/2011, Decision on the merits of 11 September 2012, https://www.coe.int/en/web/european-social-charter/processed-complaints/-/asset_publisher/5GEFkJmH2bYG/content/no-67-2011-medecins-du-monde-international-v-france?inheritRedirect=false.
- 28 UN Habitat / OHCHR (2014), S. 34 (wie Anm. 10); UN General Assembly (2007), Annex I, Ziff. 47–52 (wie Anm. 7); Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2017), Ziff. 15.2. (wie Anm. 22); European Committee of Social Rights (2011): *Centre on Housing Rights and Evictions (COHRE) v. France*, Complaint No. 63/2010, Decision on the merits of 28 June 2011, https://www.coe.int/en/web/european-social-charter/processed-complaints/-/asset_publisher/5GEFkJmH2bYG/content/no-63-2010-centre-on-housing-rights-and-evictions-cohre-v-france?inheritRedirect=false, Ziff. 42.
- 29 UN General Assembly (2019), Ziff. 38a-b (wie Anm. 8); UN General Assembly (2007), Annex I, Ziff. 21, 43, 54 (wie Anm. 7); UN Habitat / OHCHR (2014), S. 31–32 wie Anm. 10); Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2017), Ziff. 15.2. (wie Anm. 22); European Committee of Social Rights (2007), Ziff. 52, 54 (wie Anm. 22).
- 30 Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2017): Views adopted by the Committee under the Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Right with regard to communication No. 5/2015, UN-Doc. E/C.12/61/D/5/2105, 21. Juli 2017, <https://juris.ohchr.org/Search/Details/2407>. Zum Urteil ausführlich siehe: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/rechtsprechungsdatenbank-ius-menschenrechte/detail/cescr-mitteilung-nr-52015-djazia-and-bellili-vs-spain> sowie Deutsches Institut für Menschenrechte (2018), S. 5–7 (wie Anm. 9)
- 31 Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2021): Views adopted by the Committee under the Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, concerning communication No. 61/2018, UN-Doc. E/C.12/70/D/61/2018, 23. November 2021.; <https://juris.ohchr.org/Search/Details/2978>.
- 32 Diese Information befasst sich nur mit Zwangsräumungen nach zivilrechtlichen Auseinandersetzungen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass in Deutschland Räumungen von Wohnungen gegen den Willen der Betroffenen auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Wege der Verwaltungsvollstreckung erfolgen (so beispielsweise im Falle des Hambacher Forstes).
- 33 Im Grundgesetz findet sich ein Katalog an Grundrechten; manche von ihnen gelten nur für Deutsche, auf viele kann sich jeder Mensch berufen. Zu letzteren zählen auch die hier relevanten Rechte aus Art. 2 Abs. 2 S. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG. Einige der im Grundgesetz verankerten Menschenrechte entsprechen den Anforderungen des internationalen Menschenrechtsschutzes, andere gehen darüber hinaus und wieder andere bleiben dahinter zurück. Letzteres gilt beispielsweise für das Recht auf Wohnen. Neben dem Anspruch auf Unterkunft aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG ist das Recht auf Wohnen im Grundgesetz nicht ausdrücklich verankert. Insoweit erhält das Recht auf angemessenes Wohnen aus Art. 11 Abs. 1 des UN-Sozialpaktes in Deutschland besondere Bedeutung. Mit der Ratifikation ist der UN-Sozialpakt innerstaatlich bindend geworden (Geltung im Rang eines Bundesgesetzes) und Deutschland zu einer progressiven Umsetzung dieser Rechte angehalten (Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt). Deutschland muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, um das Recht auf angemessenes Wohnen fortschreitend für alle zu verwirklichen.
- 34 Zwangsräumung von gewerblich genutzten Räumen werden in dieser Information nicht besprochen. In diesen Fällen ist auch die Berufsfreiheit (Art 12 GG) tangiert.
- 35 Lotties, Sarah (2021): *Statistikbericht 2022*, https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/STA/STA_Statistikbericht_2020.pdf (abgerufen 115.09.2022). Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
- 36 Deutscher Bundestag (10.03.2021): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Gesine Lötzsch, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/27484.
- 37 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Antwort auf die Schriftliche Frage Nr. 8/391 vom 27. August 2021 von Caren Lay MdB. https://www.linksfraktion.de/fileadmin/user_upload/PDF_Dokumente/2021/210903_Zwangsräumungen_2020.pdf (abgerufen am 15.09.2022).
- 38 Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO, Unterlassung der Zwangsvollstreckung als Leistungsklage aus § 826 BGB bzw. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO.
- 39 Siehe unter anderem: Bundesverfassungsgericht (2022): Beschluss vom 29. Juni 2022, 2 BvR 447/22; Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss vom 26. Januar 2021, 2 BvR 1786/20; Bundesverfassungsgericht (2020): Einstweilige Anordnung vom 15. Oktober 2020, 2 BvR 1786/20; Bundesverfassungsgericht (2019): Beschluss vom 8. August 2019, 2 BvR 305/19; Bundesverfassungsgericht (2019): Beschluss vom 15. Mai 2019, 2 BvR 2425/18; Bundesverfassungsgericht (2018): Einstweilige Anordnung vom 7. Dezember 2018, 2 BvR 2425/18; Bundesgerichtshof (2017): Beschluss vom 21. September 2017, I ZB 125/16; Bundesgerichtshof (2017): Beschluss vom 1. Juni 2017, I ZB 89/16; Bundesverfassungsgericht (2017): Einstweilige Anordnung vom 13. Februar 2017, 2 BvR 321/17.
- 40 Ausführlicher: Berner, Laura / Holm, Andrej / Jensen, Inga (2015): *Zwangsräumungen und die Krise des Hilfesystems*. <https://www.sowi.hu-berlin.de/de/lehrebereiche/stadtsoz/forschung/projekte/dateien-forschungsprojekte/studie-zr-web.pdf> (abgerufen 15.09.2020).
- 41 Ebd.
- 42 https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html (abgerufen am 15.09.2022).
- 43 Bundesministerium der Justiz (2022): Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter und wichtige Zahlungsaufschübe für Verbraucherinnen und Verbraucher und Kleinstgewerbetreibende. https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html (abgerufen am 25.09.2022).
- 44 Der Sonntag: Mieterbund fordert Stopp von Zwangsräumungen in der Pandemie. <https://www.sonntag-sachsen.de/mieterbund-fordert-stopp-von-zwangsräumungen-der-pandemie> (abgerufen am 15.09.2022).
- 45 Siehe u.a. die entsprechende Empfehlung einer von der Bundesregierung eingesetzten Expert*innen-Kommission: ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (2022): *Sicher durch den Winter, Abschlussbericht*. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Hg.). https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 03.11.2022), S. 25.

Impressum

Information Nr. 43 | Dezember 2022 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0 | Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR *INNEN: Peter Litschke, Lara Sumski

LIZENZ: 

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.